

Satzung

§1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: Alevitische Kulturzentrum Porz und Umgebung e. V..
2. Er hat seinen Sitz in Köln-Porz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die Förderungen freundschaftlicher und kultureller Beziehungen zwischen alevitischen und deutschen Bürgern sowie der Abbau gegenseitigen Vorurteilen verbunden mit der Förderung der Integration in das soziale Umfeld.
2. Der Verein strebt insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens an. Er will dieses Ziel in sinnvoller Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen, die an einem Ausbau der deutsch-alevitischen Freundschaft interessiert sind, insbesondere durch intensive Zusammenarbeit mit Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, erreichen.
Besonders widmet sich der Verein der Jugendarbeit, der Arbeit mit Familien und der Altenarbeit.
3. Zur Umsetzung der Ziele unterhält der Verein eine Begegnungsstätte.
Er berät alevitische und deutsche Mitbürger in allen Integrationsfragen, insbesondere im sozialen Bereich.
Er führt Bildungs- und kulturelle Veranstaltungen durch, die dem Vereinszweck dienen.
Er engagiert sich in der Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren alevitischen und deutschen Mitbürgern.
4. Der Verein verfolgt weder politische noch kommerzielle Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln dem Verein erhalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, insbesondere für integrative und bildungsorientierte Maßnahmen verwendet werden. Der Verein ist verpflichtet o. g. Maßnahmen zu organisieren und realisieren.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke wird das Vermögen des Vereins an den DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6. Beschlüsse über die Zukunft der Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der
 - a. in Deutschland wohnt,
 - b. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - c. sich zur Mitarbeit bei der Verwirklichung der Zwecke des Vereins bereit erklärt und
 - d. die Satzung des Vereins billigt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Berufung und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
3. Der Vorstand prüft den Antrag und teilt dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich mit, ob seinem Antrag entsprochen wird oder nicht.
4. Jeder, der sich um den Verein verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands Ehrenmitglied werden.
5. Die Mitglieder müssen mindestens 3 Monate Mitgliedsbetrag zahlen, um wahlberechtigt zu sein

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
 - b) Das Mitglied nach 3-maliger Abmahnung seine Zahlungsrückstände (Mitgliedsbeiträge) nicht begleicht.
2. Für die Beschlussfassung über den Ausschlussantrag, den jedes Mitglied stellen kann, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Widerspricht das betroffene Mitglied dem Ausschluss, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
5. Ausgeschiedener und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Rechte an dem Vereinsvermögen zu.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus 7 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern. Seine Aufgabe besteht darin die Zwecke des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

3. Der Vorsitzende leitet den Verein gemäß dem in § 2 festgelegten Vereinszweck und auf Grundlage der Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Organe

1. Die Revisionskommission
Die Revisionskommission besteht aus drei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern. Die wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
Sie trifft sich mindestens alle 3 Monate einmal, um Kassen- und Beschlussheft, sowie die Mitgliederliste zu kontrollieren. Wenn die Revisionskommission feststellt, dass der Vorstand sich satzungswidrig verhalten hat, hat man das Recht vorzuschlagen, in der Mitgliederversammlung mit Abstimmung den Vorstand aufzulösen.
2. Die Disziplinarkommission
Die Disziplinarkommission wählt in ihrer ersten Versammlung aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden.
 - a) Sie entscheidet über Mitglieder, die sich gegen die Prinzipien des Vereins oder satzungswidrig verhalten haben. Die Disziplinarkommission kann gegen die Mitglieder folgende Maßnahmen verhängen.
 1. Ermahnung
 2. Rüge
 3. Befristeter Ausschluss
 4. Endgültige Ausschluss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Mit offener Stimmabgabe wird für die Dauer der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt, die aus einem Vorsitzenden und zwei Schriftführern besteht. Die Mitglieder der Versammlungsleitung können in die Organe des Vereins gewählt werden. Falls eine oder mehrere Mitglieder der Versammlungsleitung für Organe des Vereins kandidieren, werden die Wahlausschluss, der mit offener Stimmabgabe gewählt wird, durchgeführt. Die Schriftführer führen ein Protokoll, in welchen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet und ist allen Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen wenigstes eine Woche vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind noch auf der Mitgliederversammlung möglich. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wenigstens drei Monate Vereinsmitglied ist und seiner Beitragspflicht genügt hat, seine Stimme.
Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.
7. Die Gäste haben kein Stimmrecht. Sie können Ihre Großbotschaften der Mitgliederversammlung jedoch vortragen.
8. Die Wahlen des Vorstands der Revisionskommission und Disziplinarkommission finden durch geheime Stimmabgaben und durch offene Auszählung statt.
9. Der Vorstand der Revisionskommission und Disziplinarkommission bleiben bis zur Neuwahl der betreffenden Vereinsorgane im Amt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn der Vorstand es für notwendig hält, kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auch wenn die Einberufung von zwei Drittel (2/3) der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn eine mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung hierüber mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet.

§ 11 Finanzen

1. Der Verein kann durch Veranstaltungen oder sein Vereinslokal Überschüsse erzielen, Spenden von privater oder Zuschüsse von amtlicher Seite können angenommen werden.
2. Die Vereinsgelder werden in der Vereinskasse und auf dem Vereinskonto aufbewahrt. Die Zahlungen des Vereins dürfen nur über die Bank durchgeführt werden. Vereinschecks sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und müssen dazu noch Vereinsiegel enthalten.
3. Der Kassierer ist verpflichtet, Kassenbestände von mehr als 500 € auf das Vereinskonto einzuzahlen.
4. Bei notwendigen Ausgaben darf der Vorstandsvorsitzende für bis 300 €, der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende für bis 200 € Entscheidungen treffen.
5. Der Vorstand bestimmt über die Verwendung der Vereinsgelder zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins.
6. Einnahme und Ausgabe aller Art müssen schriftlich belegt werden.